



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Oktober 2016

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
301 Erlaubnis gemäß § 20 b AMG	S. 413	
302 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf	S. 413	
303 Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides für die Firma Grillo-Werke AG vom 01.08.2016 gem. § 10 Abs. 7 und 8 des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)	S. 414	
304 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes	S. 415	
		305 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes S. 416
		306 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ermittlung der Ortsdosis für Photonenenergien unterhalb von 30 keV S. 417
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		307 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 S. 417
		308 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“- S. 418

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

301 Erlaubnis gemäß § 20 b AMG

Bezirksregierung
24.05.05.04 (MVZ Dr. Stein)

Düsseldorf, den 07. Oktober 2016

Hiermit wird die Erlaubnis gemäß § 20 b Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 15.12.2009 mit dem Aktenzeichen 24.05.30-04.05.-001- (MVZ Dr. Stein), ausgestellt auf das Medizinische Versorgungszentrum Dr. Stein + Kollegen, Wallstr. 10, 41061 Mönchengladbach, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 413

302 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0074/15/3.24

Düsseldorf, den 12. Oktober 2016

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 30.09.2015 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen im Bereich der vorhandenen Medienbefüllung der Halle 150 durch:

- die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Befüllung eines Kältemittels und

Integration dieser Anlage in die Linie der vorhandenen Medienbefüllung

- Betrieb von mobilen Einrichtungen zur Befüllung des neuen Kältemittels in der technischen Nacharbeit
- Errichtung und Betrieb einer Fasswechselstation in Containerlösung zur Aufstellung des neuen Kältemittels mitsamt den Verbindungsrohrleitungen zur vorhandenen Linie der Medienbefüllung
- Errichtung und Betrieb eines Lagers zur Lagerung des neuen Kältemittels

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 413

303 Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides für die Firma Grillo-Werke AG vom 01.08.2016 gem. § 10 Abs. 7 und 8 des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz)

Bezirksregierung
53.01-100-53.0117/12/0401M1

Düsseldorf, den 10. Oktober 2016

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.08.2016 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Grillo-Werke AG, Buschstraße 95, 47166 Duisburg mit Datum vom 01.08.2016 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Grillo-Werke AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und entsprechend Anhang 1 Nr. 4.1.13, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure mit einer Kapazität von 25.000 t/a Schwefelsäure, in Busch Str. 80, 47166 rechts Duisburg, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 231 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure:

- a) Errichtung und Betrieb einer Schwefelsäureanlage durch BAYQIK-Verfahren,
- b) Errichtung einer Transferleitung für Schwefelsäure von der BAYQIK-Anlage zu den vorhandenen Schwefelsäuretanke,
- c) Errichtung und Betrieb von Ver- und Entsorgungsleitungen für Schwefeldioxid zwischen der bereits am Standort vorhandenen Spaltanlage und der BAYQIK-Anlage,
- d) Nutzung der vorhandenen Lagertanks (B1354, B0003 und B0004) der Spaltanlage und
- e) Errichtung und Betrieb eines neuen Nasskühlturms.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Bauordnungsrecht sowie vorbeugenden Brandschutz, zum Schutz des Bodens und vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm sowie zur Anlagensicherheit.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **04.11.2016** bis einschließlich **18.11.2016** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, **Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,**

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2292/9109 und 9148) möglich.

und bei der

Stadt Duisburg, **Bezirksamt Hamborn, Bürgerservice Frau Bäter, Duisburgerstrasse 213, 47166 Duisburg, Telefon-Nr. 0203/283-5563,**

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Stalder

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 414

304 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes

Bezirksregierung
54.06.03.22-3

Düsseldorf, den 11. Oktober 2016

Der

Ruhrverband
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück der Kläranlage Essen-Kupferdreh in Essen, Gemarkung Kupferdreh, Flur 26, Flurstücke 66 und 67, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 142.000 m³ aus zwei Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Auftriebssicherung der Kläranlagenbecken für die Dauer von Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen und der Gewinnung von Betriebswasser.

Für dieses Vorhaben hat der Ruhrverband mit Datum vom 15.01.2016, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVP hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Ruhrverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVP habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 415

305 Bekanntmachung nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes

Bezirksregierung
54.06.03.22-4

Düsseldorf, den 11. Oktober 2016

Der

Ruhrverband
Kronprinzenstraße 37
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück der Kläranlage Essen-Süd in Essen, Gemarkung Heisingen, Flur 5, Flurstücke 107, 108 und 169, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 164.000 m³ aus fünf Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Auftriebssicherung der Kläranlagenbecken für die Dauer von Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen und der Gewinnung von Betriebswasser.

Für dieses Vorhaben hat der Ruhrverband mit Datum vom 04.02.2016, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung

unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Ruhrverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 c Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Elisabeth Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 416

306 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ermittlung der Ortsdosis für Photonenenergien unterhalb von 30 keV

Bezirksregierung
55.3.-8592-16/R

Düsseldorf, den 11. Oktober 2016

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 Röntgenverordnung (RöV) wird für Messaufgaben, die eine Ermittlung der Ortsdosis für Photonenenergien unterhalb von 30 keV erfordern, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf folgendes gestattet:

1. Abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 1 RöV dürfen für Messungen der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV Messgeräte außerhalb des Energiebereichs ihrer Konformitätsbewertung bzw. Bauartzulassung verwendet werden.
2. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 RöV i. V. m. § 2 Nummer 6 Buchstabe e RöV darf die Ortsdosis durch eine Messung mit der Messgröße H_x und unter anschließender Zuhilfenahme von Umrechnungsfaktoren ermittelt werden.

Begründung:

Im niedrigen Energiebereich sind Messgeräte, die in den gesetzlichen Messgrößen messen und zugleich über eine Konformitätsbewertung nach dem Mess- und Eichrecht verfügen am Markt nicht bzw. nicht für alle Messaufgaben vorhanden.

Soweit die o. g. Messgeräte nicht zur Verfügung stehen, sind andere Verfahren zur Ermittlung geeigneter Größen der Ortsdosis festzulegen, um den Strahlenschutz zu gewährleisten.

Diese erforderliche Festlegung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 29.07.2016 (Az.: RS II 3 – 11602/15) getroffen worden.

Um die Festlegung mit den Vorschriften der RöV in Einklang zu bringen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich.

Unter Beachtung der im o. g. Schreiben festgelegten Vorgehensweise, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz gewährleistet ist, wenn zusätzlich in Anlehnung an § 34 Absatz 3 Satz 2 RöV die Verwendung geeigneter Strahlungsmessgeräte vorgesehen und die Anforderungen des § 34 Absatz 3 Satz 3 RöV eingehalten werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 05. Februar 2018.

Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Reinhold

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 417

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

307 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW, S. 495)

ab Montag, dem 24.10.2016

im Raum 115 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 6 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 24.10.2016 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr
Regionaldirektorin


Karola Geiß-Nelthöfel

Essen, 06.10.2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 417

308 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Rheinberg - „Ruhehafen Ossenberg“ –

Umnutzung eines Oberflächengewässers für die zweckgebundene Nutzung „Ruhehafen Ossenberg“ für Güterbinnenschifffahrt am Rhein

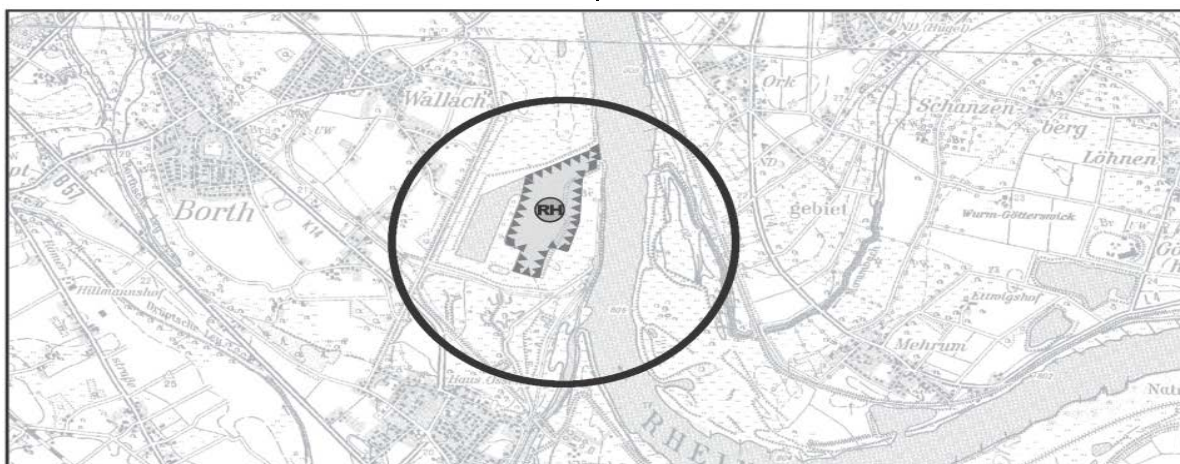
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 30.09.2016 beschlossen, das Verfahren zur 82. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP

99) im Gebiet der Stadt Rheinberg einzuleiten.

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel linksrheinisch auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg einen Hafen für die Ruhezeiten der Güterbinnenschifffahrt zu entwickeln. Der Niederrhein gehört zu den meist befahrenen Wasserstraßen Europas mit mehr als 100.000 Schiffsbewegungen pro Jahr. 60 % der Güterschiffe fahren nicht im 24 Stunden Betrieb, somit müssen Binnenschiffer gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten außerhalb der Fahrt einhalten. Das Liegen im Strom ist bei durchgehendem Schiffsverkehr mit Blick auf die prognostizierte erhebliche Zunahme des Güterschiffverkehrs ein zunehmendes Sicherheitsrisiko. Ruhender und durchfahrender Verkehr sind daher zwingend zu trennen.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hat mit Blick auf das länderübergreifende Gesamtkonzept am Rhein zwischen Duisburg und der Landesgrenze zu den Niederlanden ein Defizit an Liegestellen ermittelt. Bei der Standortauswahl für entsprechende Ruhehäfen lag besonderes Augenmerk darauf, keine neuen Gewässer zu schaffen, sondern Gewässer mit bereits bestehendem Rheinanschluss zu nutzen.

Im Rheinabschnitt zwischen Duisburg und Wesel ist ein Teil eines aufgrund der „Auskiesung Ossenberg“ entstandenen Oberflächengewässers mit Rheinanschluss, das nach Abschluss der Abgrabung in Form von Hafenbecken angelegt wurde, als geeigneter Standort für einen Ruhehafen ermittelt worden. Die Umsetzung dieser Planung am Standort Ossenberg erfordert eine Änderung des Regionalplanes GEP 99. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein hat daher beantragt, den Regionalplan GEP 99 entsprechend zu ändern. Zu diesem Zweck soll der Bereich für den Ruhehafen mit einer entsprechenden Zweckbindung versehen werden und der Bereich zum Schutz der Natur teilweise zurückgenommen werden.



Oberflächengewässer für zweckgebundene Nutzung



Ruhehafen

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde ein Scoping schriftlich durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Der Umweltbericht (Anlage 4 Erarbeitungsbeschluss) ist im Sinne der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Untere Niederrhein“ und benachbart zu einem FFH Gebiet wurden Natura 2000 Verträglichkeitsstudien erstellt (Anlage 5 Erarbeitungsbeschluss). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 7 Erarbeitungsbeschluss) liegt vor.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und den weiteren beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 82. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 09.11.2016 bis einschließlich 09.01.2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 09.01.2017 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr,

Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort im Kreishaus in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 09.11.2016 bis zum 09.01.2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropol Ruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 82. Änderung des Regionalplans GEP 99 zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 10. Oktober 2016

Im Auftrag
gez. Cramm

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S. 418

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf